

Besondere Bewerbungs- und Angebotsbedingungen des Vergabeverfahrens BG_1704/26

Inhaltsverzeichnis

1	Vergabegegenstand / Produktdatenblatt.....	3
1.1	Art des Fachpaketes.....	3
1.2	TKZ/Herstellerinformationen.....	3
1.3	Artikelspezifische Besonderheiten	3
1.4	Optimale Losgrößen	3
1.5	Mindestannahmehöhe pro Monat.....	3
2	Leistungsbeschreibungen.....	5
2.1	Leistungsbeschreibung HIL	5
2.2	Leistungsbeschreibung BAAINBw.....	5
2.3	Technische Dokumentation	5
2.4	Ggf. anzuwendende Normen / Richtlinien.....	5
3	Kalkulationshinweise.....	5
3.1	Bereitstellung HIL MatGl	5
3.2	Einzukalkulierende Bestandteile	6
3.3	Nicht einzukalkulierende Bestandteile.....	6
3.4	Besonderheiten bei der Ersatzteilbeistellung	7
3.5	Auflistung benötigter Ersatzteile	7
3.6	Auflistung instand zusetzende Unterbaugruppen (UBG).....	7
3.7	Hinweise zur Verpackung.....	8
3.8	Versicherungsschutz.....	8
4	Bedingungen für die Zuschlagserteilung.....	9
4.1	Grundsätzliches.....	9
4.2	Zuschlagskriterien / Wertungsmethode	10
4.3	Mengen- bzw. Teillosbildung	10
5	Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz	13

1 Vergabegegenstand / Produktdatenblatt

Vorhaben	Materialnummer	Bezeichnung	Gesamtmenge Planbedarf	Ausschreibungs- menge inkl. Sicher- heitszuschlag (RV-Obergrenze)
8AE	123927633	POLSTER, FAHR- ZEUGSI	240	264

1.1 Art des Fachpaketes

Die oben aufgeführten Materialnummern können sowohl im Ganzen als auch einzeln angeboten werden. Die Eignungs- und Angebotsprüfung / -wertung wird je Materialnummer durchgeführt.

1.2 TKZ/Herstellerinformationen

Materialnummer	Herstellername	Teilekennzeichen	TkzStatK
123927633	C7535 - KNDS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG GESCHÄFTSBE- REICH SERVICE	7123692	A
123927633	DL732 - KÖNIG KOMFORT- UND RENNSITZE GMBH	58-KSMS1-03	A

1.3 Artikelspezifische Besonderheiten

Keine Besonderheiten

1.4 Optimale Losgrößen

Materialnummer	Optimale Losgröße
123927633	1

1.5 Mindestannahmehöhe pro Monat

Materialnummer	Mindestannahmehöhe pro Monat
123927633	11

Die Mindestannahmehöhe pro Monat ist die maximal mögliche Summe zu steuernder Baugruppen, für die innerhalb eines Kalendermonats die vereinbarte TAT bindend ist. Diese Menge kann immer durch den Auftraggeber zu der vereinbarten TAT pro Kalendermonat beauftragt werden.

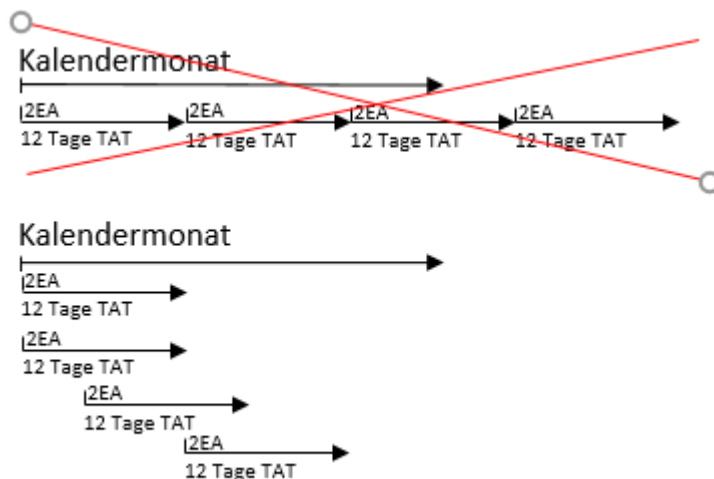
Beginn der TAT für die einzelne Bestellung ist der Anliefertag der Baugruppe oder Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer, wobei das jeweils spätere Datum maßgeblich ist. Eine Aufsummierung der einzelnen TAT's ist nicht zulässig.

Beispiel:

Vereinbarte TAT: 12 Arbeitstage

Optimale Losgröße: 2 EA

Mindestannahmehöhe pro Monat: 8 EA



Besteht ein erhöhter Instandsetzungsbedarf, wird für die Restmenge ein Lieferplan festgelegt. Der Lieferplan orientiert sich weiterhin an der Mindestannahmehöhe und der vereinbarten TAT.

Handelt es sich um einen Rahmenvertrag/Kontrakt mit verschiedenen Materialnummern in einem Vergabepaket, wird mit der Mindestannahmemenge der gesamte Kontrakt betrachtet.

Abhängig von der tatsächlich anfallenden Schadmengende besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung die festgelegte Mindestannahmehöhe pro Monat zu beauftragen.

2 Leistungsbeschreibungen

2.1 Leistungsbeschreibung HIL

Leistungsbeschreibung für Baugruppen in der Werksinstandsetzung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Vergabeunterlagen)

2.2 Leistungsbeschreibung BAAINBw

TR-2540-054-18-IETD

TR-2540-057-18-IETD

TR-2540-055-18-IETD

2.3 Technische Dokumentation

ETK GG-A-IPDP-00-I

ETK GH-A-IPDP-00-I

ETK GU-A-IPDP-00-I

Hinweis: Die erforderlichen Instandsetzungsdokumente können von der HIL GmbH nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Ggf. anzuwendende Normen / Richtlinien

Keine ersichtlich.

3 Kalkulationshinweise

3.1 Bereitstellung HIL MatGI

Zur Kalkulation der Angebote ist der Zugriff auf die HIL Materialgrundinformation (MatGI) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Sollte kein Zugang zur jeweils gültigen HIL MatGI vorhanden sein, kann dieser über eine Bieterfrage unter Angabe einer E-Mail-Adresse beantragt werden. Die Aktualisierung der HIL MatGI wird jeweils zum 15. eines Monats versendet.

3.2 Einzukalkulierende Bestandteile

- Alle gemäß aktueller HIL MatGI nicht zentral kodierten Ersatzteile und handelsübliche Kleinteile (Ausnahme ZU3 = K, keine Beschaffung). Diese sind generell selbst nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dezentral zu beschaffen und in den jeweiligen Angebotsblättern des Angebotsverfahrens unter dem Punkt dezentrale ET (Ersatzteile) / KT (Kleinteile) auszuweisen.
- Alle sonstigen Nebenkosten.
- Alle unter 3.6 aufgeführten Unterbaugruppen, welche selbst instandgesetzt werden.

3.3 Nicht einzukalkulierende Bestandteile

- Im Rahmen der Instandsetzung erforderliche, gemäß aktueller HIL MatGI zentral kodierte, Versorgungsartikel sind über das Zentrale Bundeseigene Lager des Heeres (ZEBEL) zu beschaffen. Wenn zentral kodierte Versorgungsartikel durch ZEBEL nicht beige stellt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung diese selbst beizustellen.
- Alle Unterbaugruppen (**Ausnahme bilden die unter 3.6 aufgeführten Unterbaugruppen, welche selbst instandgesetzt werden**) sind zu tauschen. Sofern eine Beistellung nicht erfolgen kann ist über den Kostenschätzungsprozess eine Freigabe zur Eigeninstandsetzung durch den AG einzuholen. Das weitere Vorgehen bei Unterbaugruppen für die der AN keine Qualifikationen (Eignungskriterium A und B der Vergabebedingungen) nachweisen kann, ist beim AG anzufragen.
- Verpackungskosten in der jeweils zutreffenden Art (H= handelsübliche Verpackung oder T = Transportverpackung) entsprechend der TL 8100-0102 in Abstimmung mit den Anforderungen der Baugruppensteuerung der HIL GmbH.
Diese werden gesondert nach Aufwand (Nachweis durch Beleg) abgerechnet.
- Aussonderungs- sowie Instandsetzungskosten für wieder verwendbare Verpackungen sind nicht bewertungsrelevant und werden gesondert nach Aufwand (Nachweis durch Beleg) abgerechnet.

3.4 Besonderheiten bei der Ersatzteilbeistellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet gemäß den logistischen Vorgaben der Bundeswehr bei katalogisierten Artikeln (Materialnummer der Bundeswehr), bei denen auch der Bund verpflichtend Originalersatzteile fordert, für die Erbringung der vertraglichen Leistung unter Beachtung der logistischen Vorgaben des Bundes ausschließlich derartige Originalersatzteile zu verbauen.

Die Vergabestelle behält sich vor, Nachweise von Bietern einzufordern, die belegen, dass die Versorgung dieser Ersatzteile über die gesamte Vertragslaufzeit gewährleistet ist.

3.5 Auflistung benötigter Ersatzteile

Der Bieter hat alle zur Instandsetzung notwendigen dezentralen Ersatzteile (ZU3 = D / N) in Anlage 3c mit dem Angebot aufzuführen und zu benennen.

3.6 Auflistung instand zusetzende Unterbaugruppen (UBG)

Mat.Nr. Baugruppe	Mat.Nr. Unterbaugruppe	Bezeichnung	Vorgabe HIL (EingenInst./Tausch)	Eignungskriterien
123927633	keine			

3.7 Hinweise zur Verpackung

123927633: keine Angaben

Grundsätzlich sind die Bundeswehr Verpackungsstufen T und H einzuhalten. Diese orientieren sich an einem sachgerechten und beschädigungsfreien Transport. Eine Stapelfähigkeit ist, sofern keine feste Umverpackung vorgeschrieben oder eine entsprechende Umverpackung mit angeliefert wurde, bei Großbaugruppen sicherzustellen. In diesen Fällen sind Transportkisten, nach Rückfrage und Kostenschätzung, durch den Auftragnehmer anzufertigen.

Baugruppen sind in fachgerechten Umverpackungen oder handelsüblichen Kisten bzw. Kartons, immer gegen Verrutschen zu sichern (transportsichere Verpackung).

Überstehende Teile, die zu einer Beschädigung während des Transportes oder Umschlag führen können, sind nicht zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass das Transportgut nicht über das Ladehilfsmittel übersteht. Die Befestigung auf dem Ladehilfsmittel ist transportsicher zu gestalten.

Umverpackungen, die mehrere Baugruppen aus einer Instandsetzung beinhalten, sind ggf. so umzupacken, dass Art und Umfang beim Wareneingang im ZEBEL klar erkennbar ist.

3.8 Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit und für die Dauer von Gewährleistungsarbeiten aus diesem Vertrag eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Höhe jeweils 10 Mio. pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, im Falle der Kumulation der Schadensereignisse mindestens jedoch € 20 Mio. nicht unterschreitet.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden für Baugruppen mit einer IKH kleiner 10.000,- EUR. Die Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung darf in diesem Fall die Grenze von 5 Mio. EUR pro Schadensfall, im Falle der Kumulation der Schadensereignisse jedoch 10 Mio. EUR pro Jahr nicht unterschreiten.

Mitversichert ist nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Zusatz-Haftpflichtdeckung für Kraftfahrzeug -Handel und -Handwerk die gesetzliche Haftpflicht des AN und seiner Betriebsangehörigen aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstiger Arbeiten, die eine Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie Baugruppen zur Folge haben.

Vorhaben	Materialnummer	Bezeichnung	Aktuelle IKH
8AE	123927633	POLSTER, FAHRZEUGSI	1.258,43 EUR

4 Bedingungen für die Zuschlagserteilung

4.1 Grundsätzliches

Der Zuschlag wird auf das, unter Berücksichtigung der folgenden Zuschlagskriterien, wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Angebote können nur in der letzten Stufe der Angebotsbewertung berücksichtigt werden, die folgende Anforderungen vollumfänglich erfüllen:

- Form- und fristgerecht sowie vollständig eingereichtes Angebot.
- Vorliegen der formalen, kaufmännischen und technischen Eignung des Bieters bzw. des Angebotes.
- Erfüllung der Mindestanforderungen (Akzeptanz Vertrag und Leistungsbeschreibung).
- Vorliegen der Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise gemäß § 33 VSVgV.
- Vorliegen der Wirtschaftlichkeit der Preise im Verhältnis zu den vorliegenden Konkurrenzangeboten und Vergangenheitswerten bereits durchgeführter Aufträge.

4.2 Zuschlagskriterien / Wertungsmethode

Weitere Informationen werden mit der Angebotsaufforderung bekanntgegeben.

4.3 Mengen- bzw. Teillosbildung

Die tragenden Ziele der Losbildung und der Loslimitierung sind es, sowohl dauerhaft einen tatsächlichen Wettbewerb zu erhalten als auch die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Vergabestelle gemäß § 97 GWB bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte dazu verpflichtet, Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art und Fachgebiet zu vergeben. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

Sollten in diesem Vergabeverfahren Mengen- bzw. Teillose gebildet worden sein, greifen daher folgende Grundsätze:

Die Zuschlagslimitierung regelt, dass jeder Bieter in diesem Vergabeverfahren den Zuschlag nur für ein Los erhalten kann, insofern weitere Bieter mit wertbaren Angeboten beteiligt sind.

Dies bedeutet: Sollte das Angebot eines Bieters, der bereits den Zuschlag auf ein Los erhalten hat, in weiteren Losen nach den festgelegten Zuschlagskriterien das bestplatzierte Angebot sein, wird dieses bei der Vergabe dieser Lose grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahme: Ein Angebot, das nach den Grundsätzen der Zuschlagslimitierung ausgeschlossen werden müsste, wird dann berücksichtigt, wenn es mindestens 20 % günstiger ist als alle anderen Angebote des jeweiligen Loses (bezogen auf den wertungsrelevanten Angebotspreis), die noch keinen Zuschlag erhalten haben.

Ab dem zweiten Los erhält daher zunächst der im jeweiligen Los nach den festgelegten Zuschlagskriterien bestplatzierte Bieter, der noch kein Los erhalten hat, den Zuschlag.

Sollte der wertungsrelevante Angebotspreis dieses Bieters allerdings um mehr als 20% dem über dem des bestplatzierten Bieters, der bereits den Zuschlag auf ein Los erhalten hat, liegen, so ist die Zuschlagslimitierung wirtschaftlich nicht vertretbar (Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zuschlagslimitierung) und das Angebot dieses Bieters wird bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt.

Ist dies der Fall, so wird in Abhängigkeit der nach den festgelegten Zuschlagskriterien erstellten Wertungsreihenfolge der nächstplatzierte Bieter, der noch keinen Zuschlag auf ein Los erhalten hat, berücksichtigt.

Sollte auch hier die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zuschlagslimitierung zu dem Ergebnis führen, dass diese unwirtschaftlich ist, wiederholt sich der eben beschriebene Wertungsschritt so lange Angebote von Bietern vorhanden sind, die bisher noch keinen Zuschlag auf ein Los erhalten haben.

Ist ein solches Angebot nicht vorhanden, tritt die oben beschriebene Ausnahme der Zuschlagslimitierung ein und der nach den festgelegten Zuschlagskriterien bestplatzierte Bieter, der bereits ein Los erhalten hat, erhält den Zuschlag oder die Vergabestelle verhandelt einzelne Lose nach.

Weiter dürfen Angebote nicht unter Verstoß gegen den vergaberechtlichen Grundsatz des Geheimwettbewerbes abgegeben worden sein.

Beispiel:

Fall 1

	Lose	Mengenlos 1	Mengenlos 2	Mengenlos 3
Bieter				
Bieter A (1. Platz)		Zuschlag	kein Zuschlag (Loslimitierung)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter B (2. Platz)		kein Zuschlag	Zuschlag (bei Preisabstand zu Bieter A <20%)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter C (3. Platz)		kein Zuschlag	kein Zuschlag	Zuschlag (bei Preisabstand zu Bieter A <20%)

Fall 2

	Lose	Mengenlos 1	Mengenlos 2	Mengenlos 3
Bieter				
Bieter A (1. Platz)		Zuschlag	kein Zuschlag (Loslimitierung)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter B (2. Platz)		kein Zuschlag	Zuschlag (bei Preisabstand zu Bieter A <20%)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter C (3. Platz)		kein Zuschlag	kein Zuschlag	kein Zuschlag (bei Preisabstand zu Bieter A $\geq 20\%$)
				Dann ggf. Zuschlag Bieter A oder Nachverhandlung

Fall 3

	Lose	Mengenlos 1	Mengenlos 2	Mengenlos 3
Bieter				
Bieter A (1. Platz)		Zuschlag	kein Zuschlag (Loslimitierung)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter B (2. Platz)		kein Zuschlag	kein Zuschlag (bei Preisab- stand zu Bieter A $\geq 20\%$)	kein Zuschlag (wenn Preisabstand zu Bieter A $\geq 20\%$)
Bieter C (3. Platz)		kein Zuschlag	Zuschlag (bei Preisabstand zu Bieter A $< 20\%$)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
				Dann ggf. Zuschlag Bieter A oder Nachverhandlung

Fall 4

	Lose	Mengenlos 1	Mengenlos 2	Mengenlos 3
Bieter				
Bieter A (1. Platz)		Zuschlag	kein Zuschlag (Loslimitierung)	kein Zuschlag (Loslimitierung)
Bieter B (2. Platz)		kein Zuschlag	kein Zuschlag (bei Preisab- stand zu Bieter A $\geq 20\%$)	kein Zuschlag (wenn Preisabstand zu Bieter A $\geq 20\%$)
Bieter C (3. Platz)		kein Zuschlag	kein Zuschlag (bei Preisab- stand zu Bieter A $\geq 20\%$)	kein Zuschlag (wenn Preisabstand zu Bieter A $\geq 20\%$)
			Dann ggf. Zuschlag Bieter A oder Nachverhandlung	Dann ggf. Zuschlag Bieter A oder Nachverhandlung

5 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

Der Bieter hat während des gesamten Vergabeverfahrens Vertraulichkeit in Bezug auf alle erhaltenen Unterlagen und Informationen zu wahren und in diesem Zusammenhang sensible Unterlagen bzw. Informationen geheim zu halten und die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.

Des Weiteren ist der dem Leistungsgegenstand entsprechende Geheimhaltungsgrad (dies ist der technischen Dokumentation der Baugruppe zu entnehmen) gemäß den Auflagen der Anlage 4 des Geheimschutzhandbuches zu berücksichtigen.